

## Verkehrspflichten: Grundlagen

- Dogmatische Bedeutung:
  - Konkretisierung der „fahrlässigen widerrechtlichen Verletzung“ i.S.v. § 823 I BGB; Feststellung der „Unerlaubtheit“ einer Handlung
  - Identifikation der haftungsrechtlich relevanten Handlungen in der Kausalkette (Einschränkung der Zurechnung)
- Systematischer Standort im Anspruchsaufbau:
  - Bei Unterlassungsdelikten: Im Rahmen der Handlung (Gleichstellung mit aktivem Tun bei Verstoß gegen Verkehrspflicht)
  - Bei mittelbaren Schädigungen: Im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität (Schutzzweck der Norm: „unerlaubtes Risiko“)
  - Bei unmittelbaren Schädigungen: I.d.R. unnötig
  - Verhältnis zur Fahrlässigkeit (im Verschulden) problematisch:
    - M.M.: Identisch; Verschuldensprüfung beschränkt sich auf Verschuldensfähigkeit
    - H.M.: Verkehrspflicht ist generell-abstrakt („äußere Sorgfalt“), Fahrlässigkeit individuell-konkret („innere Sorgfalt“)

## Verkehrspflichten: Einzelheiten

- Entstehungsgründe für Verkehrspflichten:
  - Schaffung/Beherrschung einer Gefahrenquelle (Grundstückseigentümer; Produzent gefährlicher Waren; Erziehungsberechtigter; Waffenbesitz; ...)
  - Faktische Übernahme einer Aufgabe (Kinderbetreuung; Bauleitung; ...)
  - Vorangegangenes gefährliches Tun
  - Fürsorge- und Obhutspflichten („Eltern schützen ihre Kinder“)
- Umfang: § 276 II BGB analog (variabler Maßstab) ⇒ Abwägung:
  - Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
  - Schwere des zu erwartenden Schadens
  - Aufwand, der zur Sicherung erforderlich ist
  - Berechtigte Erwartungen des Verkehrs in die Sicherheit der Gefahrenquelle
- Delegation von Verkehrspflichten
  - Übernehmer hat eigene Verkehrspflichten kraft faktischer(!) Übernahme
  - Ursprünglich Verpflichteter bleibt zu Auswahl und Überwachung verpflichtet

## Verkehrspflichten – Beispiele

**Fall 1:** Grundstückseigentümer E bemerkt eine vereiste Stelle auf dem öffentlichen Gehsteig, der zu seinem Grundstück gehört, und streut sie nicht. Fußgänger F rutscht aus und verletzt sich.

**Variante:** Fußgänger S bemerkt die vereiste Stelle. Obwohl am Straßenrand Streugut bereitsteht, streut er sie nicht. Der nachfolgende F rutscht aus und verletzt sich.

**Fall 2:** Architekt A ist mit der Bauleitung bei der Erstellung eines Teichs beauftragt worden. Nach Fertigstellung dringen Kinder von der benachbarten Schule auf das ungesicherte Grundstück ein. Der 7jährige B fällt in den Teich und verletzt sich schwer.

**Fall 3:** X nimmt seinen 6jährigen Sohn S zu einer Schießübung mit und zeigt ihm den Umgang mit einem Gewehr. Während eines unbeobachteten Moments nimmt S sich das Gewehr und verletzt ein anderes Kind durch einen Schuss.

**Fall 4:** Bei einem Boxkampf schlägt A den B unter Beachtung der Boxregeln gegen den Kopf; B geht bewusstlos zu Boden. Kann er von A ein Schmerzensgeld verlangen?

**Variante 1:** A hatte B – unter Verletzung der Boxregeln, aber im Rahmen des bei Boxkämpfen Üblichen – unter die Gürtellinie geschlagen.

**Variante 2:** A hatte den bewusstlos am Boden liegenden B mehrfach mit dem Fuß gegen den Kopf getreten.

## Alternativtäterschaft (§ 830 I 2 BGB): Beispiel

Auf dem Spielplatz bewerfen A und B den C unabhängig voneinander mit Steinen. C wird von einem Stein getroffen, ohne dass geklärt werden kann, ob dieser Stein von A oder B geworfen wurde. Ansprüche des C gegen A und B?

Ausgangspunkt: Haftungsbegründende Kausalität ist nicht beweisbar (Urheber- oder Anteilszweifel)

- Im Strafrecht: *in dubio pro reo* ⇒ Freispruch für A und B
- Im Zivilrecht: § 830 I 2 BGB ⇒ Gesamtschuldnerische Haftung von A und B
  - ⇒ C hat einen sicheren Anspruch
  - ⇒ Kausalitäts- und Anteilszweifel werden auf den Regressprozess zwischen A und B verlagert
  - ⇒ Risiko der Unaufklärbarkeit soll eher ein potenzieller Schädiger als der Geschädigte tragen

## Alternativtäterschaft (§ 830 I 2 BGB): Prüfungsschema

### 1. Unerlaubte Handlung des Anspruchsgegners

- §§ 823 ff. BGB mit Ausnahme der haftungsbegründenden Kausalität (z.B.: Rechtsgutsverletzung + Verkehrspflichtverletzung)
- Auch: Gefährdungshaftung und §§ 280 ff. BGB (str.)

### 2. Handlungen mehrerer Beteiligten

- BGH: Einheitlicher tatsächlicher Vorgang (gleichartige Gefährdung) erforderlich

### 3. Unaufklärbarkeit der Kausalität

- Problem: Verantwortlicher Erstschädiger steht fest, Kausalität des Zweitschädigers ist unklar (h.M.: Kein § 830 I 2 BGB)

### 4. Feststehender Ersatzanspruch des Geschädigten

- H.M.: In jeder denkbaren Kausalitätsalternative muss dem Geschädigten (irgend) ein Ersatzanspruch zustehen. Daher Ausschluss bei möglicher Eigenverursachung oder Haftungsausschluss bei einem potenziellen Schädiger (Rechtfertigung, Verschuldensunfähigkeit, vertraglicher Ausschluss,...)
- BGH NJW 2001, 2538: § 830 I 2 BGB (+) bei möglicher Zufallsursache (Ausreißerentscheidung?)

## Verletzung von Schutzgesetzen (§ 823 II BGB)

### • Funktionen:

- „Nachklapptatbestand“ zu § 823 I BGB, soweit die dort genannten Rechtsgüter auch durch Spezialgesetze geschützt sind
- Originärer Haftungstatbestand für primäre Vermögensschäden

### • Prüfungsschema:

#### 1. Vorliegen eines Schutzgesetzes

- Jede Rechtsnorm (Art. 2 EGBGB) mit Handlungsgebot (nicht: Form- oder Ordnungsvorschriften)
- Bezweckt Individualschutz, nicht bloß Schutz der Allgemeinheit
- Kernfrage bei Vermögensschutz: Soll die Norm den Rechtsgüterschutz erweitern?
- Beispiele: §§ 242, 249, 263, 267 StGB; 1-5 StVO; 15a InsO

#### 2. Verletzung des Schutzgesetzes (objektiver und subjektiver Tatbestand)

#### 3. Rechtswidrigkeit: Durch Schutzgesetzverletzung indiziert

#### 4. Verschulden: Je nach Schutzgesetz, ggfs. § 823 II 2 BGB;

Bezugspunkt: Schutzgesetzverletzung, nicht Rechtsgutsverletzung!